

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Heizstrom zwischen dem jeweiligen vertragschließenden Kunden und der enQu GmbH, Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel („enQu“). Die AGB gelten für Privatkunden und Gewerbetreibende mit einem Verbrauch von bis zu 100.000 kWh.

(2) enQu ist berechtigt, den Stromliefervertrag einschließlich dieser AGB nach Vertragsschluss zu ändern, wenn und soweit eine Änderung notwendig ist um

a. eine nicht unbedeutende Störung des Äquivalenzinteresses zu beseitigen, die durch eine unvorhersehbare Veränderung eingetreten ist, die von enQu nicht veranlasst oder verursacht wurde und auf die enQu keinen Einfluss hat oder

b. eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke zu beseitigen, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt und keine gesetzliche Regelung bereitstellt, welche die entstandene Lücke füllt.

(3) Durch die Änderung darf der Kunde nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand.

(4) Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird enQu den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern nach Ziffer 9.

(5) Die Belieferung von Entnahmestellen mit Reservestromanlagen (zum Beispiel beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Notstromaggregaten, Bargeld-, Abschalt- und/oder Chipkartenzählern sowie sog. „komplexen Messsysteme“ bzw. „komplexen Lieferstellen“ ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Stromliefervertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf der Lieferant den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Hat der Kunde es unterlassen, enQu über diesen Umstand zu informieren und hat der Kunde dies zu vertreten, so kann enQu von dem Kunden Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung entstandenen Schadens verlangen.

2. Voraussetzungen des Vertragsschlusses

(1) An der Entnahmestelle des Kunden muss eine Heizungsanlage installiert sein. Eine Heizungsanlage im Sinne dieser AGB ist ein ortsfestes, elektrisches Gerät zum Zweck Raumheizung und Warmwasserbereitung dessen Energieaufnahme über eine geeignete Schaltvorrichtung ausschließlich durch den Verteilnetzbetreiber gesperrt oder freigegeben wird. Die Heizungsanlage kann nur außerhalb der Sperr- und während der Freigabezeiten mit Strom versorgt werden.

(2) Die Heizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-VDE Normen) und den technischen Anschlussbedingungen des Verteilnetzbetreibers zu errichten, zu ändern und zu betreiben. Für jede Änderung der Heizungsanlage ist die vorherige Zustimmung des Verteilnetzbetreibers erforderlich. Bei Stilllegung oder Ausbau der Heizungsanlage ist enQu unverzüglich in Textform zu informieren.

(3) Der Stromverbrauch der Heizungsanlage ist entweder gemeinsam mit dem sonstigen Stromverbrauch durch einen Zähler („gemeinsame Messung“) oder getrennt vom sonstigen Stromverbrauch durch einen separaten Zähler („getrennte Messung“) zu messen. Im Fall der getrennten Messung wird über den separaten Zähler der gesamte Stromverbrauch der Heizungsanlage gemessen.

(4) Der Kunde kann bei der getrennten Messung entweder einen Zähler mit nur einem Zählwerk („Eintarifzähler“) oder einen Zähler mit einem Hochtarif- („HT“) und Niedertarif- („NT“) Zählwerk („Zweitartifizähler“) vorhalten. Bei gemeinsamer Messung muss der Kunde hingegen zwingend über einen Zweitartifizähler verfügen. HT- und NT Zählwerk des Zweitartifizählers sind abwechselnd aktiv. Wann auf welchem Zählwerk gemessen wird, hängt von der Heizungsanlage und den Sperr- bzw. Freigabezeiten des Verteilnetzbetreibers ab.

3. Vertragsgegenstand, elektronische Kommunikation

(1) Diese AGB regeln die Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung („Strom“) an die vom Kunden angegebene Entnahmestelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch enQu. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB, dem Auftragsformular bzw. Online-Bestellformular sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste ist unter www.enQu.de einsehbar und abrufbar. Durch Eingabe von Postleitzahl und Verbrauch in den Tarifrechner auf www.enQu.de erhält der Kunde

eine individuelle Preisliste zu den örtlichen Gegebenheiten der Entnahmestelle.

(2) Aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Stromlieferungsvertrags („Vertrag“) bezieht dieser Strom für den gesamten Eigenbedarf in dem im Auftrag benannten Tarif für die dort vereinbarte Bedarfsart, in Höhe von maximal 100.000 kWh. Die Nutzung von Heizstrom als Haushaltsstrom ist nicht gestattet.

(3) enQu verpflichtet sich, den gesamten Heizstrombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung der Marklokation der Lieferstelle mit einem temperaturabhängigen Lastprofil für Wärmespeicher- bzw. Wärmepumpenanlagen abwickelt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Für die Qualität des Stroms, insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber des Kunden verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität des Stroms.

(5) Stellt sich während der Laufzeit des Stromliefervertrages heraus, dass die vorgenannten Bedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen wird, darf enQu den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) kündigen und den Ersatz der für enQu entstandenen Mehrkosten verlangen. Entnahmen, die unter Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen getätigt wurden, sind nicht von den Preisgarantien nach Ziffer 10 umfasst.

(6) Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 3 Absatz 5 vor, darf enQu den Stromliefervertrag einseitig dahingehend ändern, dass der Tarif Vertragsgegenstand wird, der für die Entnahmestelle des Kunden zutreffend ist, sofern dies notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

(7) enQu ist berechtigt, mit dem Kunden auf elektronischem Wege zu kommunizieren. Der Kunde nimmt an der elektronischen Kommunikation teil, wenn er im Rahmen des Stromlieferungsvertrages in die elektronische Kommunikation schriftlich einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Bestandteil des Stromlieferungsvertrages wählt („Online-Tarif“).

(8) enQu stellt dem Kunden zur elektronischen Kommunikation unter <https://kundenportal.enQu.de> ein passwortgeschütztes Online-Kundenportal zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über eine, bei der Anmeldung hinterlegte, aktuell gültige E-Mailadresse. Eine Änderung der E-Mailadresse ist enQu unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 7 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Lieferanten E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse gesendet werden können. Das Kundenportal verfügt unter anderem über einen geschützten Postfachbereich, in welchem Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag, z. B. Preisanpassungsschreiben, abgelegt und vom Kunden dauerhaft eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt sowie archiviert werden können. Der Kunde kann seinerseits unter anderem Zählerstände, die Änderung von Kontaktdaten, Rechnungsanschrift und Zählernummer, die Meldung von Einzug, Auszug, Umzug sowie den Wunsch einer Abschlagsanpassung über das Kundenportal an enQu übermitteln. Die im Kundenportal hinterlegten Dokumente erhält der Kunde zusätzlich per E-Mail. Ein Postversand von Mitteilungen erfolgt dann nicht mehr. Ausgenommen hiervon ist die Jahresverbrauchsabrechnung (Turnusabrechnung). Wünscht der Kunde sämtliche Dokumente, Rechnungen und wichtige Mitteilungen zum Vertrag nicht über das Kundenportal, sondern ausschließlich per E-Mail zu erhalten, muss der Kunde dies gegenüber enQu ausdrücklich schriftlich erklären. Die mitgeteilte E-Mailadresse muss daher in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit erreichbar sein und die E-Mails durch den Kunden regelmäßig abgerufen werden. enQu behält sich aber das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen. Wünscht der Kunde darüber hinaus ausdrücklich einen postalischen Versand von den im Kundenportal und per E-Mail zur Verfügung stehenden Dokumenten, behält sich enQu das Recht vor das zu diesem Zeitpunkt aktuell gültige Briefporto an den Kunden weiterzugeben. Sonstige Kosten, wie u.a. Mahnkosten werden dem Kunden in Höhe einer von enQu unter Ziffer 25 veröffentlichten Pauschale in Rechnung gestellt. Von enQu nicht beeinflussbare Kosten, wie z.B. Rücklastschriftkosten, werden dem Kunden in der tatsächlich entstandener Höhe berechnet. Der Kunde kann den jeweiligen Kosten/Pauschalen entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

4. Vertragsschluss und Lieferbeginn, Rücktrittsrecht bei Verzögerung im Lieferantenwechselprozess

(1) Mit Übermittlung des Auftrags zur Strombelieferung (Stromauftrag) gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages gegenüber enQu ab. Der Kunde erhält von enQu unverzüglich nach Eingang des Stromauftrags eine Information über dessen Erhalt in Textform („Empfangsbestätigung Ihres Heizstromauftrags“). Diese Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Kunden lediglich darüber, dass ein verbindliches Angebot bei enQu

eingegangen ist. enQu behält sich vor, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald enQu das verbindliche Angebot des Kunden in Form des erteilten Auftrags durch Bestätigung („Vertragsbestätigung“) in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch enQu. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass enQu die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden, die Bestätigung des Netznutzungsbeginns sowie die Zustimmung für das entsprechende Messkonzept vom zuständigen Netzbetreiber vorliegen.

(3) Alle von enQu angebotenen Tarife sind Online-Tarife. Es sei denn, sie sind ausdrücklich von der elektronischen Kommunikation (Ziffer 2) ausgeschlossen gekennzeichnet oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

(4) Der Kunde kann mit Auftragserteilung einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Ist ein Wunschtermin nicht angegeben, liegt dieser in der Laufzeit eines Stromlieferungsvertrages mit einem anderen Lieferanten oder ist sonst nicht realisierbar, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.

(5) enQu wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben erbringen.

(6) Stellt sich im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses heraus, dass ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nicht möglich ist, wird enQu diese Verzögerung dem Kunden in Textform mitteilen. Beide Vertragsparteien haben sodann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Stromliefervertrag zurückzutreten; enQu hat dieses Recht jedoch nur, wenn enQu die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Stromliefervertrag zurück, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin.

5. Umfang der Stromlieferverpflichtung, Bedarfsdeckung, Eigenerzeugungsanlagen

(1) Die Stromlieferung von enQu erfolgt ausschließlich an die vom Kunden mitgeteilte und vom örtlichen Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses bestätigte Entnahmestelle. enQu ist verpflichtet, den für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Netznutzungsvertrag mit dem jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber abzuschließen.

(2) Bei getrennter Messung ist der Kunde für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, den gesamten Strombedarf für seine Heizungsanlage über den separaten Zähler an der entsprechenden Entnahmestelle aus der Stromlieferung von enQu zu decken. Der Kunde ist nicht berechtigt, über den separaten Zähler Strom für andere Zwecke zu beziehen. Für den sonstigen Strombedarf hat der Kunde einen gesonderten Stromliefervertrag abzuschließen.

(3) Ist für die vertragsgemäß zu beliefernde Entnahmestelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert, kann enQu aus technischen Gründen keine Abrechnung der Strommenge vornehmen, die über die vertragsgemäß zu beliefernde Entnahmestelle bezogen wurde. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Stromlieferungsvertrages zu stellen, wenn ein derartiger Zähler ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch enQu der Messung des Stromverbrauchs des Kunden dienen soll. Wird nach Aufnahme der Belieferung durch enQu für die vertragsgemäß zu beliefernde Entnahmestelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert, ist der Kunde verpflichtet, enQu unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation eines solchen Zählers zu informieren.

(4) Bei gemeinsamer Messung ist der Kunde für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, den gesamten Strombedarf für seine Heizungsanlage und für den sonstigen Bedarf der Entnahmestelle aus der Stromlieferung von enQu zu decken.

(5) Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch Eigenerzeugungsanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenerzeugungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen („Notstromaggregate“). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(6) Nimmt der Kunde eine Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Betrieb, hat der Kunde vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme enQu in Textform über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

6. Festlegung der Sperr- und Freigabezeiten, HT/NT-Zeiten

(1) Als Sperrzeit wird die Zeitspanne im Tagesverlauf bezeichnet, in der die Energieaufnahme der Heizungsanlage entsprechend den Lastverhältnissen durch geeignete Schaltvorrichtungen vom Verteilnetzbetreiber unterbrochen wird. Alle anderen Zeiten sind Freigabezeiten in denen die Heizungsanlage Energie aufnehmen kann.

(2) Die Hochtarifzeit („HT-Zeit“) sind die Zeitabschnitte des Tages, an denen der Strom zu einem höheren Preis als in der Niedertarifzeit („NT-Zeit“) bezogen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

(3) Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie der HT/NT-Zeiten ist ausschließlich der örtliche Verteilnetzbetreiber. Dort erhält der Kunde Informationen zu den für ihn geltenden Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie den HT/NT-Zeiten. Bei einer Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten oder HT/NT-Zeiten durch den Verteilnetzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; Ziffer 10 findet insoweit keine Anwendung. Eine Änderung der Sperr- bzw. Freigabezeiten sowie der HT/NT-Zeiten kann sich auf den Strompreis auswirken.

7. Strom aus Erneuerbaren Energiequellen

(1) Hat sich der Kunde für eine Belieferung mit Strom aus erneuerbaren Energien entschieden, ist enQu verpflichtet, Herkunftsnachweise im Sinne des § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechend des Verbrauchs der Entnahmestelle zu erwerben und im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes zu enterwerfen.

(2) Die entsprechenden Herkunftsnachweise werden der Stromlieferung des Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt.

8. Strompreis bei Eintarif- und Zweitarifzähler, vereinbarter Tarif basierend auf Kundenangaben, Kostenelemente, Verbrauchsumlagerung

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

(2) Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Tarif. Der vereinbarte Tarif beruht auf den vom Kunden getätigten Angaben. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben des Kunden abweichen, kann enQu – sofern den Kunden im Hinblick auf die Abweichung ein Verschulden trifft – den Ersatz der enQu dadurch entstandenen, erforderlichen Mehrkosten verlangen.

(3) Der Preiskalkulation von enQu liegt die Annahme zugrunde, dass beim Kunden weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem (§ 2 MsbG) zur Verbrauchsermittlung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vorgehalten wird. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs wird durch enQu nicht übernommen. Trifft diese Annahme für die Marktkotation des Kunden nicht zu (Abweichung im Messsystem), entstehen durch die Verwendung einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems Mehrkosten, die enQu für den grundzuständigen Messstellenbetreiber einzuziehen hat. Sollte ein Bestandskunde eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem (§ 2 MsbG) während des laufenden Vertragsverhältnisses zur Verbrauchsermittlung nachträglich einrichten, so ist enQu berechtigt, eine Preisanpassung gemäß Ziffer 9 vorzunehmen oder der anfallenden Mehrkosten unmittelbar an den Kunden weiterzureichen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass enQu den Kunden über den Umstand der Abweichung im Messsystem nach Kenntnis und die Kostenänderungen transparent informiert und dem Kunden mit ausreichend bemessener Frist ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Änderung der Preisgestaltung einräumt. Der Fall der Abweichung im Messsystem im Sinne dieser Ziffer ist nicht von den Preisgarantien der Ziffer 10 umfasst. Sollten geringere Kosten durch eine Abweichung im Messsystem entstehen, ist enQu verpflichtet dies in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

(4) Im Strompreis sind folgende Kostenelemente enthalten:

- die Kosten für die Beschaffung der Energie,
- die Kosten für den Vertrieb und Kundenservice,
- die Netzentgelte,
- die Entgelte für den Messstellenbetrieb, wenn und soweit diese Kosten enQu vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden,
- die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhobenen Aufschläge,
- die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung,
- die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz,
- die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten,
- die Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung,
- die Stromsteuer,
- die Umsatzsteuer.

(5) enQu überwacht kontinuierlich die Entwicklung dieser Kostenelemente sowie das Entstehen neuer staatlich veranlasster Mehrbelastungen oder Entlastungen.

(6) Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die im Strompreis enthaltenen Kosten (vgl. Absatz 4 – Kostenelement d) für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung erstattet. Die Kostenersatzung bezieht sich jedoch nicht auf die tatsächlich angefallenen Kosten des Kunden, sondern findet ausschließlich in der Höhe statt, in welcher diese Kosten enQu selbst in Rechnung gestellt werden würden. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit enQu Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt

wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet.

(7) Wird der Stromverbrauch der Heizungsanlage bei gemeinsamer oder getrennter Messung über einen Zweitarifzähler erfasst, setzt sich der Arbeitspreis aus einem Verbrauchspreis Niedrigtarifanteil (NT) und einem Verbrauchspreis Hochtarifanteil (HT) zusammen: Der über das NT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird mit dem Verbrauchspreis NT, der über das HT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch mit dem Verbrauchspreis HT abgerechnet.

(8) Bei gemeinsamer Messung mittels eines Zweitarifzählers wird innerhalb der NT-Zeiten auch der sonstige Stromverbrauch über das NT-Zählwerk erfasst. Daher wird ein Anteil des über das NT-Zählwerk erfassten Stromverbrauchs zum HT-Verbrauch verlagert („Verbrauchsumlagerung“). Dieser Anteil wird über einen statistischen Mittelwert errechnet. Dazu teilt der Verteilnetzbetreiber enQu einen Faktor mit. Dieser Faktor beträgt bei Heizungsanlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Heizungsanlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 % des über das HT-Zählwerk gemessenen Stromverbrauchs. Der über das HT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird um diesen Anteil erhöht und als sonstiger Stromverbrauch insgesamt zum HT abgerechnet. Der über das NT-Zählwerk gemessene Stromverbrauch wird um diesen Anteil verringert und insgesamt zum NT abgerechnet.

9. Änderung der Umsatzsteuer und sonstige Preisänderungen

(1) Absenkungen und Erhöhungen des Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz (Kostenelement nach Ziffer 8 Abs. 4 l.) werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag aus diesem Grund fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.

(2) Sollten nach Vertragsabschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung, Messung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende, allgemein verbindliche Mehrbelastungen wirksam werden oder sollten die in den Strompreisen bereits enthaltenen, in Ziffer 8 Abs. 4 a. bis k. aufgezählten Kostenelemente entfallen, sich absenken oder erhöhen, wird enQu den Strompreis im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) neu ermitteln. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen.

(3) enQu wird bei der Ausübung des billigen Ermessens das Entfallen oder die Absenkung von Kostenelementen („Kostensenkungen“) im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie das Entstehen oder die Erhöhung von Kostenelementen („Kostenerhöhungen“), so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen und das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung („Äquivalenzzinnes“) gewahrt bleibt. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert, soweit bezüglich der Kostenerhöhungen keine Preisgarantie (Ziffer 10) greift. Ergibt sich im Saldo eine Kostenreduktion, ist enQu verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken, ergibt sich im Saldo eine Kostensteigerung, ist enQu berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen.

(4) Preisänderungen werden nur wirksam, wenn enQu dem Kunden die Änderungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Im Fall von Preiserhöhungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf wird der Kunde von enQu in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(5) Ändert sich nach Vertragsschluss innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der verbrauchsabhängige Arbeitspreis nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4, so wird der für den neuen Arbeitspreis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen hat enQu auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(6) Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 9 sind jeweils nur zum ersten eines Kalendermonats möglich.

10. Preisgarantie

(1) Wenn und soweit der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif für einen bestimmten Zeitraum eine Preisgarantie beinhaltet, so gilt diese Preisgarantie nur für den von enQu beeinflussbaren Teil des Strompreises (vgl. Ziff. 8 Abs. 4 lit. a.-b.) sowie die Netzentgelte. Von der Preisgarantie ausgenommen ist der von enQu nicht beeinflussbare Teil des Strompreises (vgl. Ziff. 8 Abs. 4 lit. d.-l.)

(2) Wird die Belieferung oder Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Steuern, Abgaben oder anderen Belastungen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die

Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder Belastung korrespondierenden Kostententlastung – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(3) Ziffer 10. 2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 10.2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

(4) Ziffer 10.2 und Ziffer 10.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (beispielsweise eine CO₂-Bepreisung) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWK).

11. Bonus

Erhält der Kunde einen einmaligen Bonus für den Abschluss des Vertrages, teilt enQu dem Kunden die Höhe vor Abgabe des Angebots zum Vertragsschluss mit. enQu berücksichtigt den Bonus in der ersten Rechnung dieses Vertrages, d.h. mit der ersten Jahresabrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit und nicht bereits bei den Abschlagszahlungen des Kunden. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigigt, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrages an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von enQu mit Strom beliefert wurden (=Neukunden). Setzt die Bonuszahlung voraus, dass der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen wird, entfällt der Anspruch auf den Bonus, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grund beendet wird. Wenn der Kunde den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt, erhält der Kunde den Bonus wie vereinbart. Dies gilt jedoch nur, wenn der Kunde bereits zum Zeitpunkt der Kündigung zu den Bedingungen dieses Vertrages von enQu mit Strom beliefert wurde. In einigen Fällen erhalten ausdrücklich nur Bestandskunden einen Bonus. Bestandskunden sind alle Kunden außer Neukunden. Etwaige Sonderaktionen fallen nicht unter einen Bonus, für sie gelten die der jeweiligen Sonderaktion zugrundeliegenden gesondert vereinbarten Bedingungen.

12. Messung, Messfehler, Ablesung

(1) Die von enQu gelieferte Energie wird an der jeweiligen Messlokation, der Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz, durch einen für die Messdatenermittlung zuständigen Dritten (grundzuständiger oder wettbewerblicher Messstellenbetreiber) erfasst und übermittelt.

(2) Macht der Kunde von seinem Recht aus §§ 5, 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Gebrauch, einen geeigneten Dritten anstelle des grundzuständigen Messstellenbetriebers mit der Durchführung des Messstellenbetriebs bzw. der Messdienstleistung zu beauftragen, teilt er dies enQu mit.

(3) Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von enQu an einer Überprüfung des Stromverbrauchs. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom zuständigen Messstellenbetreiber, des vom Kunden beauftragten Dritten (gemäß Ziffer 12 Absatz 2) oder kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt („Selbstablesung“). Bei berechtigtem Interesse seitens enQu, fordert enQu den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auf. Es gibt keine Verpflichtung für enQu, eine Selbstablesung zur Verbrauchsermittlung zu fordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Daraufhin steht es enQu frei den Zählerstand entsprechend der Ziffer 12 Absatz 4 zu schätzen.

(4) Können die (modernen) Messeinrichtungen oder intelligenten Messsysteme – ohne dass enQu hieran jeweils ein Verschulden trifft – nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an, übertragen keine Messwerte oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann enQu den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder Schätzwerte des Messstellenbetriebers zugrunde legen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(5) Der Kunde kann jederzeit von enQu verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, ansonsten dem Messstellenbetreiber. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

(6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, ist eine Überzahlung von enQu zurückzuzahlen, ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ansprüche nach diesem Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(7) Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13. Abschlagszahlung, Abrechnung, Abrechnungsfehler, Fälligkeiten

(1) Der Kunden hat an enQu monatliche Teilzahlungen ("Abschlagszahlungen") zu leisten. enQu berechnet die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach der Jahresverbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers, dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden oder den Angaben des Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, als von enQu veranschlagt, oder meldet er einen höheren Verbrauch, so wird enQu dies angemessen berücksichtigen.

(2) enQu wird die Abschlagszahlungen so ansetzen, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung entsteht.

(3) Die Abrechnungszeitraum wird, sofern der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11 Absatz 5 trifft, von enQu festgelegt und darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Mit dieser Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zur Abrechnung verwendet enQu die Ablesedaten, die enQu vom zuständigen Messstellenbetreiber oder Kunden erhalten hat.

(4) Die Abrechnung zum Ende des von enQu festgelegten Abrechnungszeitraumes erfolgt kostenlos.

(5) enQu bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und enQu bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist enQu berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

(6) Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den ergänzenden Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich für eine elektronische Kommunikation gemäß Ziffer 2 entschieden hat, unberührt. Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

(7) Weichen in einer Abrechnung die Abschlagszahlungen von den Kosten der tatsächlichen Belieferung ab, so wird enQu dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag erstatten oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen. Ein zu wenig gezahlter Betrag ist vom Kunden nachzuentrichten.

(8) Abrechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig und ohne Abzug vom Kunden zu zahlen.

(9) Das Messstellenbetriebsgesetz verpflichtet Messstellenbetreiber dazu, bestimmte Zählersysteme („Messlokationen“) von Marktlösungen mit sogenannten „intelligenten Messsystemen“ oder „modernen Messeinrichtungen“ auszustatten. Sollte die Messlokation der Marktlösung des Kunden hiervon betroffen sein und der Messstellenbetreiber enQu eine Rechnung stellen, welche gegenüber dem ursprünglichen Entgelt für den Messstellenbetrieb eine Änderung darstellt, wird enQu diese Mehr- oder Minderkosten in voller Höhe gegenüber dem Kunden verrechnen. Derartige Kosten fallen nicht unter die Preisgarantie nach Ziffer 10.

14. Voraussetzungen und Fälligkeit einer Vorauszahlung

(1) enQu ist berechtigt, für den Verbrauch innerhalb eines Abrechnungszeitraums vom Kunden Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist oder wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät.

(2) Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird enQu den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei wird enQu mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird enQu dies angemessen berücksichtigen.

(4) Die Vorauszahlung ist an enQu in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. enQu wird die Vorauszahlung mit der nächsten Abrechnung verrechnen.

(5) Sollte der Kunde keine Vorauszahlung leisten können oder wollen, darf enQu in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Sicherheitsleistungen in bar werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug und leistet nicht unverzüglich nach einer erneuten Zahlungsaufforderung, darf enQu die geleistete Sicherheit verwerten. enQu muss auf diese Folge in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Überlässt der Kunde Wertpapiere als Sicherheitsleistung und werden diese durch enQu veräußert, gehen etwaige Wertverluste zu Lasten des Kunden. enQu ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich an den Kunden herauszugeben, sobald enQu von dem Kunden keine Vorauszahlung mehr verlangen darf.

15. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

(1) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren oder die Überweisung zur Verfügung.

(2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass auf seinem Konto die zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag notwendige Deckung vorhanden ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Überweisungen ist die Wertstellung auf dem Konto von enQu.

(3) Bei Zahlungsverzug (nach Ablauf des Fälligkeitstermins) kann enQu den Kunden in Textform erneut zur Zahlung auffordern ("Mahnung"), den Betrag anschließend durch einen beauftragten Dritten einziehen lassen und die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Der Kunde hat enQu zudem die Kosten aus einer von ihm zu vertretenden Rücklastschrift zu ersetzen.

(4) Gegen Ansprüche von enQu kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen enQu aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

(5) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist enQu berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Versorgungsunterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden rechtzeitig im Voraus angekündigt.

(6) Für die Ankündigung der Unterbrechung hat der Kunde eine Aufwandspauschale an enQu zu zahlen. Darüber hinaus zahlt der Kunde eine Sperrpauschale an enQu, sofern es nach der Beauftragung des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zu rechnungswirksamen Leistungen durch den Netzbetreiber kommt. Dies gilt ungeachtet dessen, ob es tatsächlich zu einer Unterbrechung, einem Unterbrechungsversuch oder lediglich zur Beauftragung des Netzbetreibers gekommen ist. enQu hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Aufwandspauschale und/ oder die Sperrpauschale (Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung) ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschalen dürfen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann der jeweiligen Pauschale entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde ist unter Umständen verpflichtet, einen vom Netzbetreiber anerkannten Installateur zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu beauftragen. enQu informiert den Kunden hierzu gesondert.

16. Belieferungslaufzeit

(1) enQu bietet Stromtarife mit Mindestbelieferungslaufzeiten an. Die Laufzeit dieser Tarife geht aus dem vom Kunden verwendeten Auftragsformular sowie der entsprechenden Auftragsbestätigung hervor.

(2) Haben der Kunde und enQu keine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

17. Kündigung

(1) Haben der Kunde und enQu eine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf der Mindestbelieferungslaufzeit mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende der Mindestbelieferungslaufzeit in Textform ordentlich gekündigt werden. Ab dem 01.07.2022 kann der Kunde den Stromliefervertrag auch über eine Kündigungsschaltfläche auf der Website von enQu, welche den Kunden unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führt, ordentlich oder außerordentlich kündigen. Die Kündigungsschaltfläche ist ab dem 01.07.2022 unter www.enQu.de abrufbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.

(2) Nutzt der Kunde die Kündigungsmöglichkeit der Kündigungsschaltfläche, ist der Kunde verpflichtet, Angaben bezüglich der Art der Kündigung, im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund, seiner eindeutigen Identifizierbarkeit, der eindeutigen Bezeichnung des Vertrages und des Zeitpunkts, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll, zu machen. Gibt der Kunde bei der Abgabe der Kündigungserklärung keinen Zeitpunkt an, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll, wirkt die Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

(3) Wird der Stromliefervertrag innerhalb einer vereinbarten Mindestbelieferungslaufzeit von einer Vertragspartei aus einem Grund beendet, den diese zu vertreten hat, kann die andere Vertragspartei den Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung entstandenen Schadens verlangen.

(4) Haben der Kunde und enQu keine Mindestbelieferungslaufzeit vereinbart, kann der Stromliefervertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonates in Textform ordentlich gekündigt werden.

(5) Haben der Kunde und enQu einen Vertrag mit Preisgarantie abgeschlossen, kann der Stromliefervertrag während der Laufzeit der Preisgarantie weder vom Kunden noch von enQu durch ordentliche Kündigung beendet werden.

(6) Ein wichtiger Grund zur Kündigung für enQu liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens 50 Euro in Verzug ist, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder der Kunde Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.

(7) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, seine Vertragsunterlagen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Daher haftet enQu nicht für Schäden des Kunden, die ihm durch eine Kündigung des Energieliefervertrages durch einen unbefugten Dritten entstehen.

18. Umzug und Umzugsfolgen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, enQu jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Umzug des Kunden beendet den Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Dies gilt nicht, wenn enQu binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dem neuen Wohnsitz des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

(3) Ist eine Fortsetzung des Liefervertrages zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht möglich, behält sich enQu das Recht vor, dem Kunden unaufgefordert ein neues Angebot für einen Stromliefervertrag entsprechend der neuen Entnahmestelle zu unterbreiten. In dem Fall gelten für die neue Entnahmestelle die Preise, die enQu zu dem Zeitpunkt des Umzugs in dem neuen Netzgebiet für Neukunden erhebt. Es sei denn, es handelt sich um ein von enQu nicht beliefertes Netzgebiet.

(4) enQu wird im Falle eines Umzuges eine Schlussrechnung für die vor dem Umzug versorgte Lieferstelle an die neue Anschrift des Kunden senden. Die Pflicht von enQu zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(8) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 oder erfolgt die Mitteilung verspätet aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und wird enQu die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle nach den vereinbarten Konditionen zu vergüten, wenn enQu durch die Entnahmen Kosten entstehen und enQu von keinem anderen Kunden eine Vergütung fordern kann. Davon unbeschadet bleibt die Pflicht von enQu, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Lieferung von elektrischer Energie zum Eigenverbrauch als Heizstrom an Haushaltskunden.

Belieferung der bisherigen Entnahmestelle unverzüglich zu beenden, sobald enQu Kenntnis vom Umzug des Kunden erlangt.

19. Versorgungsstörung, Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

(1) Soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist enQu bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit. enQu ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der örtliche Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, enQu trifft hieran jeweils ein Verschulden.

(2) enQu haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer Versorgungsstörung nach Absatz 1 entstehen. Ansprüche wegen Schäden aus einer solchen Versorgungsstörung kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber nach den jeweils geltenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Regelungen geltend machen. enQu gibt dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft, als sie enQu bekannt sind oder von enQu in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von enQu und dem Kunden sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe von enQu.

20. Wartungsdienste, Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

(1) enQu bietet keine Wartungsdienste an. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Verteilnetzbetreiber erhältlich.

(2) Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur und unter: www.energieeffizienz-online.info über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

21. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

(1) enQu wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen („Verbraucherbeschwerden“) im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb von vier Wochen ab Zugang („Bearbeitungsfrist“) bei enQu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

enQu GmbH - Speckenbeker Weg 130, 24113 Kiel
Telefon: (0431) 64 89 89 0 (Montag bis Freitag von 9-17 Uhr)
Telefax: (0431) 64 89 89 64
E-Mail: beschwerde@enQu.de oder über die Kontaktoption im enQu Kundenportal

(2) Ein Verbraucher ist weiter berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn enQu der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhefeln. enQu ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V. - Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240 0 - Telefax: (030) 2757240 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur - Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: (030) 22480 500 - Telefax: (030) 22480 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlos für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.

22. Datenschutz und Bonitätsprüfung

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten (z.B. Kontaktdaten, Geburtsdaten, Daten zur Verbrauchsstelle) werden von enQu automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Zu diesen Daten zählen auch Daten, die bei der Messung des Verbrauchs mit sog. Smart-Meter-Messeinrichtungen anfallen.

(2) Der Kunde teilt enQu Änderungen der Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit. enQu kann für solche Änderungen auch den passwortgeschützten Bereich im Kundenportal zur Verfügung stellen.

(3) enQu überprüft die Bonität des Kunden vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit, indem bei der Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin („Creditsafe“), eine Auskunft eingeholt wird, soweit dies nach Abwägung der Interessen der enQu mit dem Interesse des Kunden zulässig ist. Bei der Erteilung von Auskünften kann Creditsafe enQu ergänzend aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Für die Berechnung von Scores werden auch Anschriftendaten benutzt. Informationen zum SCHUFA Scoring und zum SCHUFA Wahrscheinlichkeitswert finden Sie unter www.meineSCHUFA.de/Score. enQu ist auch berechtigt, ein Scoring mit den vorgenannten und den Anmelde Daten selbst durchzuführen.

(4) Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens übermittelt enQu Informationen zum Verstoß an einen von enQu Beauftragten Dritten (Inkasso-Dienstleister), um den offenen Betrag einzuziehen. Dieser übermittelt, bei wiederholter Nichtzahlung, Informationen (sog. Negativmerkmale, z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) an die SCHUFA an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von enQu oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der von enQu beauftragte Inkasso-Dienstleister gibt die Informationen nur weiter, wenn der Kunde kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die SCHUFA erteilt, bei Nachweis eines berechtigten Interesses hierüber, Auskunft an Ihre Vertragspartner. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Schlussbestimmungen

(1) Bei Stromlieferungsverträgen, die der Kunde als Verbraucher abschließt, und die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Diesbezüglich wird auf die Widerrufsbelehrung in den Vertragsunterlagen oder in der Online-Auftragsfassung verwiesen.

(2) Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz von enQu, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Gehört der Kunde zu der oben genannten Kundengruppe, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Hauptsitz von enQu.

24. Gebührenübersicht

Übersicht der Kosten und Entgelte für sonstige Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mahngebühren | 0,95 € |
| Rücklastschriften | Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |
| Sperren oder entsperren der Abnahmestelle | Kosten für strukturell vergleichbare Fälle zzgl. Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |
| Kündigung wegen Zahlungsverzuges | Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen |
| Erstellung einer gesonderten Abrechnung, Zwischenabrechnung | 5,00 € je zusätzlicher Rechnung |
| Postversand auf Kundenwunsch oder aufgrund nicht zustellbarer E-Mails, sofern dieser Postversand nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geboten ist | Fremdkosten in tatsächlich entstandener Höhe |

Es steht dem Kunden bei einer pauschalen Berechnung von Kosten und Entgelten nach der obigen Liste der Nachweis frei, dass enQu solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale seien.